



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 47 – Nr. 20 – 21.07.2021  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung für das Interfakultäre Institut für Biomedizinische Informatik (IBMI) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen	532
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des LEAD Graduate School & Research Networks	537
Ordnung des Exzellenzclusters „Image-Guided and Functionally Instructed Tumor Therapies (iFIT)“ der Universität Tübingen	546
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im polyvalenten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	561
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geoökologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)	565
Gebührenordnung der Universität Tübingen für den weiterbildenden Studiengang Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	566
Gebührenordnung der Universität Tübingen für den weiterbildenden Studiengang Evangelische Theologie für Berufsqualifizierte: Kirchlicher Abschluss	568

# **Satzung für das Interfakultäre Institut für Biomedizinische Informatik (IBMI) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Mit der fortschreitenden Digitalisierung in den Lebenswissenschaften und der Medizin ist in den letzten Jahren eine kritische Masse an Professuren und Forschungsgruppen an der Universität Tübingen entstanden, deren Tätigkeitsschwerpunkte auf der Entwicklung von Informatikmethoden zur Lösung komplexer Probleme in diesen Bereichen liegen. Hierbei sind Grundlagenforschung sowie anwendungsorientierte Forschung und Dienstleistungen von gleich großer Bedeutung. Nur deren enge Zusammenarbeit und Vernetzung ermöglicht den Schritt zu translationaler Forschung, bei der grundlegende Erkenntnisse direkten Zugang in die präklinische und klinische Anwendung finden. Das IBMI führt die bisherigen Strukturen „Zentrum für Bioinformatik“ und „Zentrum für Medizininformatik“ in einem fakultätsübergreifenden Institut zusammen und hat zum Ziel, Forschung und Lehre in den Bereichen Bioinformatik und Medizininformatik zu koordinieren und durch eine enge Vernetzung der jeweiligen Fachbereiche diese weiterzuentwickeln.

## **§ 1 Name und Rechtsform**

(1) Das IBMI ist eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) der Universität Tübingen gem. § 15 Abs. 7 LHG, welche sowohl der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) als auch der Medizinischen Fakultät (MFT) zugeordnet ist.

(2) Das Institut führt den Namen „Interfakultäres Institut für Biomedizinische Informatik“ (engl. Name „Institute for Bioinformatics and Medical Informatics“), nachfolgend IBMI bezeichnet.

## **§ 2 Zielsetzungen und Aufgaben**

Zielsetzung des IBMI ist es, die Fächer Bioinformatik und Medizininformatik in Forschung und Lehre in ihrer gesamten Breite an der Universität Tübingen zu koordinieren und zu vertreten. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Die Förderung der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und der translationalen Forschung in gleichem Maße.
- Die interdisziplinären Forschungsschwerpunkte im Bereich der Bioinformatik und Medizininformatik, nachfolgend als biomedizinische Informatik bezeichnet, abzustimmen sowie Forschungsprojekte zu initiieren und durchzuführen.
- Die perspektivische Weiterentwicklung der translationalen Forschung insbesondere vor dem Hintergrund laufender Aktivitäten im Bereich Digitalisierung und maschinelles Lernen am Campus Tübingen.
- Studiengänge im Bereich der Informatikanwendungen in den Lebenswissenschaften (Biomedizinische Informatik, Bioinformatik, Medizininformatik und nah verwandte Fächer), unter Beachtung der zuständigen Gremien, weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Neben den Bachelor- und Master-Studiengängen Bioinformatik und Medizininformatik sollen dabei insbesondere auch Angebote der biomedizinischen Informatik für

Studiengänge in der Informatik, der Medizin und den Lebenswissenschaften angeboten werden.

- Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Die Öffentlichkeit und staatliche Stellen über Herausforderungen, aktuelle Entwicklungen und Chancen der biomedizinischen Informatik zu informieren.
- Erreichen maximaler Sichtbarkeit der biomedizinischen und translationalen Forschung am Campus Tübingen.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des IBMI sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Leiterinnen und Leiter von forschenden Nachwuchsgruppen, sowie Leiterinnen und Leiter zentraler Einrichtungen der Universität Tübingen, die überwiegend Forschung, Lehre oder Dienstleistungen im Bereich der Bioinformatik oder Medizininformatik erbringen.

(2) Die bisherigen Fakultätszugehörigkeiten der IBMI-Mitglieder bleiben unverändert. Deren Personal- und Finanzverwaltung wird wie bisher von der zentralen Verwaltung der Universität bzw. der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums durchgeführt.

(3) Zur Unterstützung der strategischen und wissenschaftlichen Ausrichtung sowie Kohärenz des IBMI soll bei der Neubesetzung von Professuren der MFT und MNF, die inhaltlich dem IBMI zugeordnet sind, die jeweils andere Fakultät in den Berufungsprozess angemessen eingebunden werden.

(4) Soweit die professoralen Mitglieder des IBMI nicht bereits an der jeweils anderen Fakultät (MNF, MFT) kooptiert sind, wird die Kooptation an der jeweils anderen Fakultät angestrebt, um den Mitgliedern des IBMI ähnliche Rechte und Pflichten in beiden Fakultäten zu ermöglichen. Die Kooptierung muss durch die jeweiligen Gremien der Fakultäten erfolgen.

(5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

(6) Die Mitgliedschaft im IBMI endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Universität oder auf Antrag des Mitglieds.

### **§ 4 Organisation**

Das IBMI hat folgende Gremien:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Wissenschaftlicher Beirat

### **§ 5 Vorstand und Direktorin/Direktor**

(1) Das IBMI wird durch einen Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand besteht aus der Direktorin/dem Direktor und drei weiteren Mitgliedern, welche die Direktorin/den Direktor in Abwesenheit vertreten. Im Vorstand müssen beide Fakultäten paritätisch durch in der jeweiligen Fakultät hauptberuflich beschäftigte Mitglieder vertreten sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ablauf der Amtszeit oder bei Rücktritt oder mit dem Ausscheiden als Mitglied des IBMI. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Instituts und wird in seiner Tätigkeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit. Mindestens einmal jährlich erhalten die Dekanate der beteiligten Fakultäten einen Tätigkeits- und Finanzbericht, der neben den Mitteln der Geschäftsstelle auch koordinierte Drittmittelprojekte und Overheadeinnahmen beinhaltet.

(6) Der Vorstand ist zuständig für

- die Vertretung des IBMI innerhalb der Universität Tübingen
- die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Kommunikation mit den Dekanaten von MNF und MFT
- die regelmäßige Einberufung der Mitgliederversammlung
- die regelmäßige Evaluierung des IBMI durch den Wissenschaftlichen Beirat
- Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder für das IBMI

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die konstituierende Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) setzt sich aus den in Anlage 1 aufgeführten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen.

(2) Alle Mitglieder des IBMI bilden die Mitgliederversammlung.

(3) Jeweils bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter der Studierendenschaft der Bachelor- und Masterstudiengänge Bio- und Medizininformatik, des IBMI-Personals, sowie der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Arbeitsgruppen von IBMI-Mitgliedern können in beratender Funktion und ohne Stimmberechtigung der Mitgliederversammlung angehören.

(4) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung diskutiert Angelegenheiten und Entwicklungen des IBMI und trägt in diesem Rahmen zur Meinungsbildung des Vorstands bei. Die Mitgliederversammlung hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- die Koordination und Umsetzung von Lehraufgaben
- Beschlüsse über strategische Entscheidungen
- Beschlüsse über finanzielle Entscheidungen
- die Wahl des Vorstands
- die Aufnahme neuer Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands
- das Vorschlagen von Mitgliedern für den Wissenschaftlichen Beirat

(6) Strategische und finanzielle Beschlüsse welche die Belange des Universitätsklinikums betreffen, bedürfen der Zustimmung des Klinikumsvorstands, der zu den entsprechenden Sitzungen der Mitgliederversammlung einzuladen ist. Falls ein entsprechender Beschluss keine Zustimmung des Klinikumsvorstands findet, so überträgt die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Aufgabe, mit dem Klinikumsvorstand einen Kompromiss zu erarbeiten und diesen zu beschließen.

(7) Wenn nicht anderweitig geregelt, bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Wenn nicht anderweitig geregelt, erfordert Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

(1) In der Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse, der Verwaltung des Instituts sowie der Verwaltung der Studiengänge wird der Vorstand von einer Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet, die/der dem Vorstand direkt zugeordnet ist.

## **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des IBMI besteht aus fünf international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die unterschiedliche Aspekte der biomedizinischen Informatik vertreten und das Institut bei seiner strategischen Ausrichtung beraten.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besucht das Institut alle drei Jahre und erstellt darüber einen Bericht, der dem Vorstand, den Dekanaten der MNF und MFT sowie dem Rektorat zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die Rektorin oder der Rektor beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats für eine Amtszeit von sechs Jahren auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17. Juli 2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Anlage 1 - Mitglieder des IBMI zum Zeitpunkt der Gründung

- Prof. Dr. Philipp **Berens**
  - Data Science für die Sehforschung, MFT
- Prof. Dr. Frank **Böckler**
  - Molekulares Design & Pharmazeutische Biophysik, MNF
- Jun.-Prof. Dr. Andreas **Dräger**
  - Rechnerbasierte Systembiologie der Infektionen, MNF/DZIF
- Prof. Dr. Daniel **Huson**
  - Algorithmen der Bioinformatik, MNF
- Prof. Dr. Oliver **Kohlbacher**
  - Angewandte Bioinformatik, MNF
  - Translationale Bioinformatik, Department für Informationstechnologie und Angewandte Medizininformatik, MFT
- Jun.-Prof. Dr. Michael **Krone**
  - Big Data Visual Analytics in den Lebenswissenschaften, MNF
- Prof. Dr. Andrei **Lupas**
  - Proteinevolution, MPI für Entwicklungsbiologie
- Dr. Sven **Nahnsen**
  - Zentrum für Quantitative Biologie, MNF/MFT
- Apl. Prof. Dr. Kay **Nieselt**
  - Integrative Transkriptomik, MNF
- Prof. Dr. Stephan **Ossowski**
  - Genomdatenanalyse, MFT
- Prof. Dr. Nico **Pfeifer**
  - Methoden der Medizininformatik, MNF
- Dr. Julia **Schulze-Hentrich**
  - Epigenetik, MFT
- Dr. Gabriele **Schweikert**
  - Computational Epigenomics, MNF, Cyber Valley
- Dr. Fabian **Sinz**
  - Neuronale Intelligenz, MNF, Cyber Valley
- Prof. Dr. Detlef **Weigel**
  - Molekularbiologie, MPI für Entwicklungsbiologie
- Prof. Dr. Nadine **Ziemert**
  - Translational Genome Mining for Natural Products, MFT, IMIT

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des LEAD Graduate School & Research Networks**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 15 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Präambel**

Das LEAD Graduate School & Research Network war von 2012-2019 eine interdisziplinäre wissenschaftliche Forschungs- und Qualifizierungseinrichtung der Universität Tübingen und wurde im Rahmen der Exzellenzinitiative gegründet. Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung über die Geschäftsordnung der Graduiertenschule LEAD (Learning, Educational Achievement, and Life Course Development) vom 5. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.7/2015, S. 185 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Graduiertenschule LEAD Satzung vom 11. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.12/2016, S. 250).

## **§ 2 Stellung innerhalb der Universität**

Das LEAD Graduate School & Research Network zum Thema Learning, Educational Achievement and Life Course Development ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen. LEAD ist organisatorisch an die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät angegliedert.

(1) Ziele und Aufgaben von LEAD sind insbesondere

- die Qualifizierung herausragender, international und interdisziplinär erfahrener Nachwuchskräfte für die Wissenschaft sowie für führende Positionen in der Praxis;
- herausragende Forschung zur Weiterentwicklung der Empirischen Bildungsforschung als Fach bzw. Disziplin mit dem integrativen Ansatz, eine erziehungswissenschaftlich bzw. pädagogisch-psychologisch geprägte Empirische Bildungsforschung um die Expertise mehrerer anderer Disziplinen zu bereichern;
- anhand eines eigens eingerichteten Gender & Diversity Board die Förderung von Frauen in wissenschaftlichen Führungspositionen, die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, etwa durch höhere Flexibilität bei der Weiterführung von Forschungsvorhaben im Rahmen von Elternzeit, und den ausgleichenden Wiedereinstieg von Forscherinnen oder Forschern nach der Elternzeit;
- die umfassende Unterstützung der Durchführung von empirischen Studien in Bildungskontexten nach den Standards des Faches, inkl. die Begleitung bei datenschutzrechtlichen und ethischen Fragestellungen sowie die Schaffung und den Ausbau eines entsprechenden Netzwerks, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen vor Ort;
- aufgrund der hohen gesellschaftlichen Relevanz ihrer Forschungsthemen die stetige Vermittlung der LEAD-Forschungsergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, etwa Presseartikel, öffentliche Veranstaltungen, Expertinnen- und Expertenhearings etc.

(2) Die Dienstaufsicht über das LEAD Graduate School & Research Network führt das Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Verfahrensfragen können in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden, soweit sie nicht schon Bestandteil dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind.

### **§ 3 Organe**

Organe des LEAD Graduate School & Research Networks sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Co-Direktorinnen/Co-Direktoren

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des LEAD Graduate School & Research Networks können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die in den Core Research Areas von LEAD forschen und die sich verpflichten, an den gemeinsamen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 mitzuwirken.

(2) Mitglieder des LEAD Graduate School & Research Networks sind kraft dieser Satzung

- a) alle diejenigen, die bereits im Rahmen der Exzellenzinitiative (2012-2019) LEAD Mitglieder waren und der Fortführung ihrer Mitgliedschaft zugestimmt haben; für diese entfällt das Aufnahmeverfahren nach Abs. 3; sowie
- b) Ehrenmitglieder nach Abs. 6.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in LEAD aufgenommen werden. Der Antrag kann formlos beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme und den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft nach Abs. 5 entscheidet der Vorstand.

(4) Außerdem kann der Vorstand sowohl interne als auch externe wissenschaftliche Einrichtungen in das LEAD Graduate School & Research Network aufnehmen. Rechte und Pflichten der Einrichtungen sowie deren Vertretung in LEAD können durch einen Kooperationsvertrag geregelt werden.

(5) Die Mitgliedschaft in LEAD endet durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Mitglieds oder auf Beschluss des Vorstands, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

(6) Auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern kann der Vorstand beschließen, dass Ehrenmitgliedschaften in LEAD gewährt werden. Sie kann an Personen vergeben werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Forschung zu Bildungsfragen – allgemein oder am Wissenschaftsstandort Tübingen – sowie um das LEAD Graduate School & Research Network verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben beratende Funktion, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder des LEAD Graduate School & Research Networks sind verpflichtet, an dessen Zielen und Aufgaben nach § 2 sowie an deren Durchführung nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten und LEAD aktiv bei der Zielerreichung zu unterstützen.

Im Einzelnen sind alle Mitglieder zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Mitglieder des LEAD Graduate School & Research Networks können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von LEAD durchgeführt und von ihm unterstützt werden sollen.

(3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten innerhalb von LEAD Ressourcen zu nutzen. Die Mitglieder können im Rahmen der internen Mittelvergabe an den zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren. Ein Anspruch auf Nutzung von Ressourcen und Partizipation bei der internen Mittelvergabe besteht nicht.

(4) Mitglieder von LEAD nach § 4 sind zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Vorstand vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber LEAD, die Grundlage der Rechenschaftsberichte für den Wissenschaftlichen Beirat, die Universität Tübingen sowie das MWK, beinhaltet jährliche Berichte über Forschung und Lehre innerhalb von LEAD, in denen

- wissenschaftliche Leistung (Publikationen in referierten Zeitschriften),
- Drittmittelakquisition,
- Auflistung interdisziplinärer Forschungsvorhaben und Kooperationen mit Forscherinnen und Forschern innerhalb und außerhalb von LEAD,
- Lehre im Promotionsprogramm von LEAD und
- Betreuung von Dissertationen und wissenschaftlichem Nachwuchs

dargestellt werden sollen. Ebenso sollen diese Mitglieder an erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

(5) Mitglieder von LEAD sind zur Einhaltung der MWK-Verwendungsrichtlinien verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Beim Ausscheiden oder bei Austritt aus LEAD muss das jeweilige Mitglied einen Abschlussbericht über die in der Graduiertenschule LEAD durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten und etwaige Betreuungsverhältnisse innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden den Co-Direktorinnen/Co-Direktoren vorlegen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben folgende Mitglieder:

- Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 soweit sie Professorin/Professor, Privatdozentin/Privatdozent, Juniorprofessorin/Juniorprofessor und Nachwuchsgruppenleiterin/Nachwuchsgruppenleiter sind,
- die Vorsitzende/der Vorsitzende der Graduate Assembly gemäß § 11 mit einer Stimme,
- die Vorsitzende/der Vorsitzende der Postdoc Assembly gemäß § 12 mit einer Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(3) Unbeschadet von Abs. 2 muss die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten LEAD Mitglieder innerhalb von 30 Tagen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten von LEAD abgeben.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren sowie die Leiterinnen bzw. Leiter der Core Research Areas aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach § 4.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des LEAD Graduate School & Research Networks. Er besteht aus

- den Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren,
  - jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Leitungen einer Core Research Area,
  - der Vertretung des Gender & Diversity Board qua Amt,
  - einem vom Rektorat entsandten Rektoratsmitglied,
  - einem vom Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät entsandten Dekanatsmitglied,
- sowie
- der Geschäftsführung als beratendem Mitglied und
  - jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Leitungen von mit LEAD assoziierten Einrichtungen als beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind:

- Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren,
- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitungen einer Core Research Area,
- die Vertretung des Gender & Diversity Board qua Amt,
- ein vom Rektorat entsandtes Rektoratsmitglied

(2) Der Vorstand kann auf eigenen Beschluss bei Bedarf um weitere Mitglieder ergänzt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen LEAD Mitglieder gemäß § 4 dieser Satzung sein. § 7 Abs. 5 bleibt dabei unberührt.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben nach § 2 Abs. 2. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit den betreffenden Fakultäten,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beratung der Co-Direktorinnen bzw. Co-Direktoren in Haushaltsangelegenheiten,
- Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,
- Beschluss über Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten in LEAD,
- Grundsätzliche Personalangelegenheiten der aus LEAD-Mitteln finanzierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
  - Gleichstellung und Diversität auf Empfehlung des Gender & Diversity Boards,
  - Öffentlichkeitsarbeit auf Empfehlung des LEADing Research Centers.

(4) Der Vorstand kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse und Aufgaben generell den Co-Direktorinnen/den Co-Direktoren übertragen. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung darüber hinaus Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse einsetzen und diese beratend zu Vorstandssitzungen einladen. Er befindet über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzungen und bestellt die Beauftragten sowie Mitglieder und Vorsitzende von Kommissionen und Ausschüssen. Das Gender & Diversity Board ist eine dauerhafte Kommission des Vorstands.

(6) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

(7) Der Vorstand tagt mindestens drei Mal pro Semester. Die Ladungsfrist für jede Sitzung beträgt 7 Tage, die Tagesordnung soll spätestens 3 Tage vor der Sitzung versendet werden. Alle Sitzungen werden von den Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Co-Direktorinnen /Co-Direktoren**

(1) Das LEAD Graduate School & Research Network wird von mindestens drei gleichberechtigten Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren geleitet. Sie vertreten die Belange von LEAD innerhalb und außerhalb der Universität. Sie sind Vorsitzende des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors von der Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder nach § 6 gewählt. Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren werden für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben der Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren gehören insbesondere

- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des LEAD Graduate School & Research Networks,
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- Bericht über Entscheidungen an den Vorstand,
- Information der Mitglieder,
- Leitung des LEADing Research Centers.

(3) Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren können mit einer Frist von sechs Monaten vorzeitig vom Amt zurücktreten. Tritt eine Co-Direktorin oder ein Co-Direktor vorzeitig zurück oder kann ihr/sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand durch Beschluss unverzüglich innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine/n neue/n Co-Direktorin oder Co-Direktor zu wählen, wenn ansonsten weniger als drei Co-Direktorinnen bzw. Co-Direktoren übrigbleiben. Bis zur Wahl führen die verbliebenen Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren das Amt weiter. Ist dies nicht möglich, so bestimmt die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Direktorenfunktion kommissarisch übernimmt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren dadurch abwählen, dass sie mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder jeweils eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(5) Die Co-Direktorinnen oder Co-Direktoren bilden ein Leitungsteam, in dem sie gleichberechtigt die Geschäftsführung übernehmen. Sie werden unterstützt durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Das Managementteam ist gegenüber dem Vorstand jederzeit auskunftspflichtig.

## **§ 9 LEADing Research Center**

(1) Das LEADing Research Center unterstützt die Mitglieder von LEAD dabei, Studien an Schulen durchzuführen und die Forschungsergebnisse in Praxis, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zu vermitteln. Sein Ziel ist es, eine hohe Qualität auf allen akademischen Ebenen zu gewährleisten.

(2) Es wird von einer Co-Direktorin oder einem Co-Direktor von LEAD geleitet.

## **§ 10 Core Research Areas**

(1) Die wissenschaftliche Arbeit erfolgt in den Core Research Areas. Jede Core Research Area wird von einem Leitungsteam, welches aus mindestens 2 stimmberechtigten LEAD Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 besteht, geleitet.

(2) Das Leitungsteam wird von der Mitgliederversammlung mit jeweils Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder nach § 6 gewählt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der für das jeweilige Amt Kandidierenden die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang reicht eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zur Wahl. Das Leitungsteam wird für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann das Leitungsteam dadurch abwählen, dass sie mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder jeweils eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(4) Das Leitungsteam der Core Research Area ist für folgende Aufgaben innerhalb der jeweils betreffenden Core Research Area verantwortlich:

- Koordination der jeweiligen Core Research Area und Einberufung von Sitzungen der Core Research Area,
- Verantwortung für die Core Research Area spezifischen Aspekte des Qualifizierungskonzepts: Mitarbeit an der Konzeption und Durchführung von LEAD-Lehrveranstaltungen sowie der Evaluation,
- Vertretung der Core Research Area im Vorstand
- interdisziplinäre Zusammenarbeit insbesondere mit der Empirischen Bildungsforschung sowie den anderen Core Research Areas,
- Koordination der Kommissionsarbeit bei den zur Stellenbesetzung in der Core Research Area erforderlichen Verfahrensschritten,
- Vorschläge für neue Aktivitäten und Forschungsschwerpunkte für die Core Research Area,
- zusätzliche Mittelakquise für das LEAD-Forschungs- und Trainingsprogramm und Unterstützung solcher Akquise,
- Berichte über die Aktivitäten innerhalb der Core Research Area

## **§ 11 Graduate Assembly**

(1) Der Graduate Assembly gehören alle LEAD-Doktorandinnen oder Doktoranden nach § 4 an.

(2) Die Graduate Assembly stellt sicher, dass die Interessen aller Doktorandinnen und Doktoranden in LEAD in der Mitgliederversammlung vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Qualifizierungsprogramms miteinbezogen werden.

(3) Die Graduate Assembly wählt jedes Semester aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12 Postdoc Assembly**

(1) Der Postdoc Assembly gehören alle Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden nach § 4 an.

(2) Die Postdoc Assembly stellt sicher, dass die Interessen aller Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in LEAD in der Mitgliederversammlung vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Qualifizierungsprogramms miteinbezogen werden.

(3) Die Postdoc Assembly wählt jedes Semester aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 13 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Für LEAD ernennt die Rektorin oder der Rektor der Universität Tübingen auf Vorschlag des Vorstands einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern besteht. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet von LEAD international anerkannt, jedoch nicht Mitglieder der Universität Tübingen sind.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die Aufgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen

- zur infrastrukturellen und finanziellen Ausstattung,
- zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes,
- zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung sowie
- zur internen Evaluation.

(3) Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden mindestens alle zwei Jahre unter der Leitung ihrer Vorsitzenden/seines Vorsitzenden statt. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats anregen.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen leitet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 14 Beschlussfassung und Protokollierung**

(1) Die Organe und Kommissionen von LEAD sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 7 Abs. 7, Satz 3 bleibt davon unberührt.

(2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1-3, § 6 Abs. 1. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig, soweit sie nicht in dieser Ordnung explizit festgelegt sind.

(3) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen von LEAD mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei

der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Auf Antrag mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(4) Außer der Mitgliederversammlung können die Organe und vom Vorstand eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse von LEAD Sitzungen virtuell durchführen sowie Beschlussfassungen im elektronischen Umlaufverfahren vereinbaren, für welches die/der jeweils Vorsitzende/n eine angemessene Frist bestimmt. Äußert sich ein Mitglied bis zum Fristablauf nicht, so wird das als Stimmenthaltung gewertet außer es wird schriftlich explizit anders bestimmt.

(5) Über Sitzungen der Organe von LEAD wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widersprochen wird.

## **§ 15 Qualifizierungskonzept/Promotion**

(1) LEAD bietet ein auf ihre Ziele nach § 1 ausgerichtetes Promotionsprogramm an, welches nach Maßgabe der Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten mit diesen abgestimmt ist. Dessen darüber hinaus gehende Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegen dem Vorstand, der dieses mit der Mitgliederversammlung abstimmt.

(2) LEAD Doktorandinnen/Doktoranden müssen die Lehrveranstaltungen, die Teil des strukturierten Promotionsprogramms des LEAD Graduate School & Research Networks sind, absolvieren. Dazu gehören – sofern nicht individuell anders vereinbart - u.a. die Retreats, das Kolloquium sowie die LEAD Seminare zu „Guter wissenschaftlicher Praxis“ und „Research & Practice“ sowie eine methodische Veranstaltung.

(3) Bei der Annahme als Doktorandin/Doktorand werden dieser/diesem von der Dekanin/vom Dekan nach Maßgabe der Promotionsordnung der jeweils beteiligten Fakultät die Betreuer zugewiesen und nach Maßgabe der jeweils beteiligten Fakultät eine Betreuungsvereinbarung nach § 38 Abs. 5 LHG in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. In Abstimmung mit den Regelungen zur Promotionsbetreuung in den Promotionsordnungen der jeweils beteiligten Fakultäten der Universität Tübingen erfolgt die fachliche Betreuung der Dissertationsprojekte und Doktoranden in LEAD durch ein jeweils individuell zusammengesetztes Betreuungsteam, das aus mindestens zwei Betreuenden besteht und jeweils zu Beginn des Promotionsvorhabens im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den jeweiligen Betreuenden zusammengesetzt wird. Näheres zu Rechten und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt die Betreuungsvereinbarung von LEAD.

Die Zusammensetzung des Betreuungsteams kann sich im Laufe des Dissertationsprojektes ändern, wenn der Fortgang der Arbeit dies nahelegt. Der Wechsel soll im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Beteiligten geschehen und muss nach Maßgabe der Promotionsordnungen der jeweils beteiligten Fakultäten ggf. vom jeweiligen Promotionsausschuss genehmigt werden.

(4) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet LEAD spezielle Karriere fördernde Maßnahmen wie eine Übergangsbesprechung [transition meeting] zwischen Doktorandin/Doktorand und Betreuungsteam an. Ein besonderes Augenmerk liegt auf Maßnahmen zur Gleichstellung und Diversität auf Empfehlung des Gender & Diversity Boards.

(5) LEAD Doktorandinnen/Doktoranden sind im Rahmen des Qualifizierungskonzepts angehalten, sich an der Hochschullehre in Gestalt von begleiteter bzw. supervidierter Lehre zu beteiligen.

## **§ 16 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Rektorat abzustimmen und werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15.07.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Ordnung des Exzellenzclusters „Image-Guided and Functionally Instructed Tumor Therapies (iFIT)“ der Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Stellung innerhalb der Universität Tübingen**

(1) Der Exzellenzcluster ist ein interdisziplinäres Zentrum gem. § 40 Abs. 5 LHG der Universität Tübingen und führt den Namen „Image-Guided and Functionally Instructed Tumor Therapies (nachfolgend **iFIT**)“. An **iFIT** sind neben der Universität Tübingen i) das Universitätsklinikum Tübingen, ii) der Research Campus Tübingen, iii) das Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme Tübingen, iv) das Naturwissenschaftliche und Medizinische Institut an der Universität Tübingen (NMI), v) das Dr. Margarete Fischer-Bosch-Institut für Klinische Pharmakologie (IKP), Stuttgart und vi) das Deutsche Konsortium für Translationale Krebsforschung (DKTK) Tübingen beteiligt.

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Tübingen.

## **§ 2 Ziele des Exzellenzclusters**

(1) Wissenschaftliche Ziele von **iFIT**

**iFIT** will dazu beitragen, tumorbiologische Prozesse funktionell zu charakterisieren und Vulnerabilitäten zu identifizieren, um diese für die Entwicklung innovativer Krebstherapien ausnutzen zu können. Mittels Identifizierung von Resistenzmechanismen gegen Immuntherapien durch funktionelle Genomik sollen verbesserte Immuntherapien und Kombinationstherapien entwickelt werden.

Durch die Entwicklung neuartiger Antikörperformate, insbesondere optimierte bispezifische Antikörper sollen Tumorzellen effizienter eliminiert werden. Durch neuartige personalisierte Strategien sollen Tumorzellen durch körpereigene Effektorzellen eliminiert werden, einerseits durch T-Zellen, die mit einem gentechnisch eingebrachten Rezeptor versehen sind und andererseits insbesondere durch die gezielte Aktivierung von T-Zellen mit tumorspezifischen Peptiden, die durch die in Tübingen entwickelte HLA-Ligandomanalyse identifiziert werden.

Durch Weiterentwicklung multiparametrischer Bildgebung soll eine quantifizierbare Visualisierung funktioneller, molekularer und immunologischer Mechanismen von Tumoren erreicht werden. Insbesondere die temporale Auflösung dieser Prozesse verspricht die Identifizierung nur vorübergehend vorliegender Vulnerabilitäten, die zur Entwicklung einer neuen Kategorie von Tumortherapien genutzt werden kann. Ebenso soll durch räumlich und zeitlich aufgelöste multiparametrische Bildgebung eine Individualisierung molekularer und immunologischer Tumortherapien erreicht werden.

Langfristig verspricht **iFIT** die Entwicklung neuer und nachhaltiger Krebstherapien und damit eine signifikant verbesserte Prognose für Patientinnen und Patienten mit soliden Tumorerkrankungen.

(2) Strukturelle Ziele von **iFIT**

Das zentrale Anliegen von **iFIT** besteht darin, durch eine enge und gezielte Zusammenarbeit der 3 Forschungsbereiche i) funktionelle Targetidentifizierung und molekulare Tumortherapien, ii) Immuntherapien und iii) molekulare und funktionelle multiparametrische Bildgebung

ein vertieftes und holistisches Verständnis tumorbiologischer Prozesse zu erreichen, aus dem sich neue nachhaltige Tumorthérapien ableiten lassen. Daher setzt sich **iFIT** in diesen Bereichen folgende strukturelle Ziele:

- Etablierung neuer Professuren und unabhängiger Nachwuchsgruppen zur Stärkung und zum Ausbau der in **iFIT** involvierten Forschungsbereiche
- Nachhaltiger Auf- und Ausbau von innovativen interdisziplinären Forschungsinfrastrukturen
- Förderung des interdisziplinären Austauschs durch gemeinsame Veranstaltungen
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Doktorandenausbildung, Karriereplanung Postdoktoranden, „Physician Scientists“ und „Clinical Oncologists“)
- Förderung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Stärkung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit der Universität Tübingen

### § 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) **iFIT** ist in drei wissenschaftliche und einen administrativen Bereich strukturiert:

- Forschungsfeld A: Funktionelle Targetidentifizierung und molekulare Tumorthérapien
- Forschungsfeld B: Immuntherapien
- Forschungsfeld C: Molekulare und funktionelle multiparametrische Bildgebung
- Koordination und Geschäftsführung (Verwaltung, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Kollaborationen, Nachwuchsförderung, Gleichstellungsarbeit)

(2) **iFIT** kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen. Eine inhaltliche Neugliederung der Forschungsfelder-Struktur kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

### § 4 Organe

Organe von **iFIT** sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (Steering Committee)
- der geschäftsführende Vorstand (Executive Board) mit seinen drei gewählten Sprecherinnen und Sprechern, einer bzw. einem gewählten Repräsentantin bzw. Repräsentanten für Gleichstellung und Nachwuchs und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer
- der Wissenschaftliche Beirat

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied in **iFIT** kann jede Person des Wissenschaftsstandorts Tübingen sowie der an **iFIT** beteiligten Einrichtungen werden, die im Forschungsgebiet von **iFIT** die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit durch eine erfolgreiche Promotion sowie für den jeweiligen Fachbereich hochrangige Publikationen und eingeworbene Drittmittel nachgewiesen hat, sofern sie sich den Zielen von **iFIT** verpflichtet (§ 2).

(2) Mitglieder von **iFIT** sind:

- a. die Gründungsmitglieder (s. Anlage 1)
- b. Die aus Forschungsmitteln von **iFIT** finanzierten Professorinnen und Professoren

- c. Die aus Forschungsmitteln von **iFIT** finanzierten Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter
- d. Mit **iFIT** assoziierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Associate Investigators, Als). Dies sind neben den in der Anlage 2 genannten Personen alle Projektleiterinnen und Projektleiter, die erfolgreich einen „**iFIT Flexible Funding“-Antrag** eingeworben haben. Für die Dauer der Projektlaufzeit der „Flexible Funding“-Projekte besteht aktive Mitgliedschaft. Nach Auslaufen der Projektförderung geht die aktive in eine passive Mitgliedschaft über.
- e. In **iFIT** berufene Seniorprofessorinnen und -professoren
- f. alle vom **iFIT**-Vorstand nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannte Personen nach Abs. (1) ohne Einschränkung.

(3) Darüber hinaus können neue Mitglieder auf Antrag in **iFIT** aufgenommen werden. Der Vorstand prüft, ob die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

Für die unter Abs. (2) genannten Mitglieder entfällt das Aufnahmeverfahren, nicht jedoch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der unter § 6 aufgeführten Pflichten.

(4) Die Mitgliedschaft in **iFIT** endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b. auf Beschluss des Vorstands nach vorheriger Mahnung und Fristsetzung zur Abhilfe durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt
- c. wenn der Vorstand aufgrund der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt (§ 11), im Fall einer Nichterfüllung von Pflichten nach § 6 jedoch erst nach Mahnung und Fristsetzung durch den Vorstand,
- d. auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied offensichtlich und schwerwiegend gegen die Interessen von **iFIT** oder die Wahrung der wissenschaftlichen Qualität verstößt
- e. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an einer der an **iFIT** beteiligten Institutionen (§ 1). (Ausgenommen hiervon sind Seniorprofessuren und Ehrenmitglieder)

In den Fällen b), c) und d) soll auf Wunsch des betroffenen Mitglieds eine Anhörung im Vorstand vor Vollzug des Ausschlusses stattfinden.

(5) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die unter (2) und (3) benannten Mitglieder aktive Mitglieder mit Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder von **iFIT** können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von **iFIT** durchgeführt bzw. von **iFIT** unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von **iFIT** dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung, inklusive Details über Kostenerstattung, geschieht jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Wissenschaftlern, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 15 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den **iFIT** zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung von **iFIT** nach Maßgabe der Ordnung und nach Maßgabe der Vorstandsentscheidungen mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Mitglieder, die an iFIT mit einem Budget von mehr als 50.000 € p.a. finanziell partizipieren, sind gegenüber dem Vorstand von **iFIT** zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet. Die vom Vorstand und der Geschäftsführung vorgegebenen Stichtage sind dabei strikt einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber **iFIT**, die Grundlage der Rechenschaftsberichte für den Wissenschaftlichen Beirat, die Universität Tübingen sowie für die DFG ist, beinhaltet jährliche Forschungsberichte, in denen

- wissenschaftliche Leistung (wichtige Ergebnisse und Publikationen in referierten Journalen)
- Drittmittelakquisition
- Auflistung interdisziplinärer Kooperationen mit Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb von **iFIT**
- die regelgerechte Verwendung der von **iFIT** bewilligten Budgets entsprechend der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster und der **iFIT**-Regularien

dargestellt werden sollen.

(5) Die Mitglieder sollen

- regelmäßig an den gemeinsamen Kolloquien, Tagungen und weiteren Veranstaltungen von **iFIT** teilnehmen
- an erforderlichen neuen Antragstellungen mitwirken
- sich an vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen, z. B. zur Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung oder Technologietransfer, nach Maßgabe des Vorstandes beteiligen
- zur Lehre in den drei Forschungsfeldern von **iFIT** sowie den neuen Curricula zur Studenten- und Doktorandenausbildung beitragen

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster sowie die von **iFIT** erstellten Richtlinien („Bylaws“) einzuhalten.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung von **iFIT** jährlich bis zum 15. August (Stichtag) die Verwendung der ihnen von **iFIT** für das jeweilige Kalenderjahr bewilligten Budgets nachzuweisen und ein Finanzkonzept für das Restbudget bis Ende des Kalenderjahrs vorzulegen.

(8) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus **iFIT** aus, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der DFG und dem an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten entscheiden, dass ein dem ausscheidenden Mitglied aus den Mitteln von **iFIT** zur Verfügung gestelltes Budget für einen individuell auszuhandelnden Zeitraum im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden kann. Aus **iFIT**-Mitteln erworbene Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands, des an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten sowie der DFG.

(9) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die in **iFIT** geförderten Arbeiten sowie einen Verwendungsnachweis über bewilligte Mittel innerhalb von 3 Monaten vorlegen.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen durch die Sprecher per Email einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an die **iFIT**-Geschäftsstelle bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

(2) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden im Rahmen der Ladung nach Absatz 1 zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist

1. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung oder
2. im Hinblick auf eine gesetzlich vorgeschriebene Hochschulöffentlichkeit.

Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

(3) Mitglieder des **iFIT**-Vorstands sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht **iFIT**-Mitglieder im Sinne der Regeln von § 5 sind. Der Vorstand kann zusätzlich Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Mitglieder von **iFIT** können bis 7 Tage vor der Sitzung dem Vorstand weitere Gäste vorschlagen (begründeter Vorschlag). Die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekaninnen bzw. Dekane der beteiligten Fakultäten sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle bei den Sitzungen Teilnehmereberechtigten haben Rederecht.

(4) Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand zusammen mit dem **iFIT**-Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der **iFIT**-Geschäftsstelle schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand (Executive Board) einberufen werden.

Ferner muss innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder von **iFIT** dies beantragen. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) Eine bzw. einer der Sprecherinnen bzw. Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:

- a. Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung von **iFIT**, deren Entwurf vom Vorstand entwickelt wird und mit dem Senat der Universität Tübingen und der DFG abzustimmen ist
- b. Wahl und Abwahl von Vorstand und Sprecherinnen bzw. Sprechern
- c. Wahl der Repräsentantin bzw. des Repräsentanten für Gleichstellung und Nachwuchs
- d. Wahl der Repräsentantinnen und Repräsentanten der von **iFIT** installierten Task Forces (s. § 8)
- e. Entgegennahme des Berichts der Sprecherinnen bzw. Sprecher

- f. Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag von **iFIT** an die DFG
- g. Aufnahme von Seniorprofessuren als Mitglieder von **iFIT** (s. § 11)
- h. Einsetzung/Besetzung von Ausschüssen (Task Forces)

(8) Über Änderungsanträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit und legt diese dem Senat zur Beschlussfassung und der DFG zur Zustimmung vor.

(9) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Wahlen werden regelgemäß am Sitzungstermin durchgeführt. Sollte es zu außerordentlichen Wahlen außerhalb des Turnus kommen oder eine Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, können Wahlen alternativ per Briefwahl durchgeführt werden.

(10) Nach der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern per Email ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 7 Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand (Steering Committee) von **iFIT** besteht aus:

- Der vertretungsberechtigten Sprecherin bzw. dem vertretungsberechtigten Sprecher und den Co-Sprecherinnen bzw. Co-Sprechern (max. 3) als Teil des geschäftsführenden Vorstands (Executive Board)
- der Vertreterin bzw. dem Vertreter für Chancengleichheit und des wissenschaftlichen Nachwuchses als Teil des geschäftsführenden Vorstands (Executive Board)
- der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer als Teil des geschäftsführenden Vorstands (Executive Board)
- 6 Vertreterinnen bzw. Vertretern der maximal 25 **iFIT** PIs
- den von **iFIT** berufenen Professorinnen und Professoren sowie Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern
- je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Assoziierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (AIs), der Projektleiterinnen bzw. Projektleiter von durch iFIT intramural finanzierten Projekten, der Core Facilities und des Tierschutzes sowie je einer bzw. einem zusätzlichen Vertreterin bzw. Vertreter für Chancengleichheit und des wissenschaftlichen Nachwuchses
- ein vom Rektorat benanntes Rektoratsmitglied

(2) Der vertretungsberechtigte Sprecher bzw. die vertretungsberechtigte Sprecherin sowie die Co-Sprecherinnen und Co-Sprecher und die Vertreterin bzw. der Vertreter für Chancengleichheit und des wissenschaftlichen Nachwuchses als Teil des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit dadurch abwählen, dass sie mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder Nachfolger wählt.

(4) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück oder kann das Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand, falls nicht innerhalb dieser Frist ohnehin eine reguläre

Mitgliederversammlung stattfindet, innerhalb von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Ankündigung zum Rücktritt vom Amt als Vorstandsmitglied muss 60 Tage vor dem geplanten Rücktritt der **iFIT**-Geschäftsführerin bzw. dem **iFIT**-Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte von **iFIT**. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination sowie Abstimmung mit der Universitätsleitung
- Berichterstattung an die DFG und die Universitätsleitung
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung in Haushaltsangelegenheiten
- Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 14)
- Personalangelegenheiten der aus **iFIT**-Mitteln finanzierten Mitarbeitenden
- Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen
- Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte
- Einberufung von „Task Forces“

(6) Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Geschäftsstelle einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Vorstandsmitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zu. Nach der Vorstandssitzung wird allen Vorstandsmitgliedern ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 7 Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

(7) Die Vorstandssitzungen werden von einer bzw. einem der Sprecherinnen bzw. Sprecher geleitet.

(8) Der Vorstand kann sich durch von ihm bestimmte beratende Mitglieder verstärken, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

## **§ 9 Sprecherinnen und Sprecher**

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher leiten **iFIT** und vertreten seine wissenschaftlichen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie sind Vorsitzende von Vorstand und Mitgliederversammlung (Vgl. § 8 Abs. 2).

(2) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher bilden gemeinsam mit der gewählten Vertreterin bzw. dem gewählten Vertreter für Chancengleichheit und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer den geschäftsführenden Vorstand (Executive Board).

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherinnen bzw. Sprecher gehören insbesondere

- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und -verwendung und die Einhaltung des Gesamtbudgets
- Verantwortung für die Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Bericht über Entscheidungen an den Vorstand von **iFIT**
- Information der Mitglieder und Mitarbeitenden

- Bericht an die Universitätsleitung und nachrichtlich an die Dekane der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung von **iFIT**
- Einbindung des Wissenschaftlichen Beirats
- Repräsentation von **iFIT** gegenüber der Universität und externen Institutionen
- die Vorbereitung des Haushaltsplans sowie des Verwendungsnachweises gegenüber der DFG
- die Berichterstattung an die DFG

(4) Die Sprecherinnen bzw. die Sprecher werden unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle von **iFIT**.

(5) Tritt ein bzw. einer der Sprecherinnen bzw. Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie bzw. er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führen die verbleibenden Sprecherinnen bzw. Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Funktion des Sprechers kommissarisch übernimmt. Die Vorankündigung des Rücktritts hat mit einer Frist von 60 Tagen bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu erfolgen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherinnen bzw. Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach § 8 Abs. (2) wählt.

## § 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle von **iFIT** wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherinnen bzw. der Sprecher durch den Vorstand.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- organisatorische Abwicklung der Aufgaben von **iFIT**
- Unterstützung der Sprecherinnen bzw. Sprecher und des Vorstands sowie des wissenschaftlichen Beirats und ggf. anderer Ausschüsse („Task Forces“)
- Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.
- Personal- und Finanzwesen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Korrespondenz

## § 11 Seniorprofessoren in iFIT

Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren sind emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren, die, sofern sie sich den unter § 2 und § 5 genannten Zielen von **iFIT** verpflichten, durch kontinuierliche Publikationsleistungen aktiv sind und über eigene Drittmittel verfügen, als Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren mit **iFIT** assoziiert werden können.

Der Vorstand übernimmt die Prüfung des Antrags und schlägt der Mitgliederversammlung tragfähige Kandidaten vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag und schlägt dem Fakultätsrat und Senat geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten vor.

Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren erhalten den Status eines regulären Mitglieds und unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie jedes andere Mitglied (§ 6).

## § 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für **iFIT** ernennt der Rektor der Universität Tübingen aufgrund von Vorschlägen des Vorstands sowie der beteiligten Fakultäten einen Wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board), der aus zwölf Mitgliedern besteht. Diese sollen die drei für **iFIT** wichtigen Gebiete (Wissenschaft [6 Mitglieder], Ethik/Politik/Zulassungsbehörden wie PEI, EMA, BfArM) [3 Mitglieder] und Industrie [3 Mitglieder]) repräsentieren. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf ihrem Gebiet anerkannt, mit dem Forschungsgebiet von **iFIT** verbunden und nicht Mitglied an einer beteiligten Einrichtung sind.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen von **iFIT**
- Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen/strukturellen Entwicklung von **iFIT**

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden. Die Sitzungen können in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Förderperiode oder wenn Voraussetzungen entsprechend §6 Abs. (4) vorliegen

(5) Zur ersten Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats laden die Sprecherinnen bzw. Sprecher von **iFIT** ein. Die Einladung zu Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt mindestens 30 Tage vor der Sitzung zusammen mit einer Tagesordnung. Mitglieder des Rektorats der Universität Tübingen werden zu diesen Sitzungen eingeladen. Die Resultate der Sitzungen werden in einem Protokoll zusammengefasst und an die Mitglieder des Rektorats, die Dekane der beteiligten Fakultäten und den **iFIT** Vorstand gesendet.

## § 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe von **iFIT** sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. (1)–(3). Stimmrechtsübertragungen auf andere stimmberechtigte Mitglieder sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen von **iFIT** mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt die Kandidatin bzw. der Kandidat bzw. gelten die Kandidaten mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen als gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Kommt es bei Wahlen zu einer Stimmgleichheit, gilt in einer Stichwahl die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen als gewählt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email ist zulässig.

(4) Sollten Wahlen nicht im Rahmen einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden können, ist Briefwahl zulässig.

(5) Eine Einberufung von Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist

1. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung oder
2. im Hinblick auf eine gesetzlich vorgeschriebene Hochschulöffentlichkeit.

Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

(6) Über Sitzungen der Organe von **iFIT** wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

## § 14 Berufungen

Berufungen finden entsprechend den Regelungen des baden-württembergischen Hochschulrechts statt.

(1) Bei Professuren, die aus Mitteln von **iFIT** finanziert werden, gibt der **iFIT**-Vorstand einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission ab. Das Rektorat setzt die Berufungskommission im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten ein. **iFIT** stellt 40% der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission. Der Berufungsliste an die Universitätsleitung ist eine Stellungnahme der **iFIT**-Sprecherinnen bzw. -Sprecher beizufügen. Der Berufungsvorschlag erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen mit **iFIT**. In der Regel wird der Wissenschaftliche Beirat zu den Vorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben. Soll eine Berufung gegen den Willen von **iFIT** erfolgen, hat **iFIT** ein Vetorecht.

(2) Darüber hinaus soll bei Professuren, die für **iFIT** fachlich oder strukturell zentral sind, die Berufungsliste in Absprache mit den **iFIT**-Sprecherinnen bzw. -Sprechern beschlossen werden (dies gilt auch für Bleibeverhandlungen und Nachberufungen).

(3) Regelungen zur Verstetigung von (befristeten) Nachwuchsgruppenleiterpositionen (IRG-Leiterinnen und -Leiter) werden im Einvernehmen mit dem Rektorat und den beteiligten Fakultätsvorständen sachgerecht erarbeitet. Bei Verstetigungen von Nachwuchsgruppenleiterpositionen werden die Belange von **iFIT** berücksichtigt.

## § 15 Interne Mittelverteilung

Die Mittelvergabe für die aus dem zentralen Forschungsfonds (**iFIT Flexible Funding**) zu finanzierenden Projekte erfolgt nach folgenden Maßgaben und wird im Detail in den **iFIT**-Bylaws geregelt:

(1) Antragsberechtigt sind:

- Mitglieder und assoziierte Mitglieder von **iFIT**
- Erfahrene Postdoktoranden. Deren wissenschaftliche Eignung und Erfahrung sowie deren Beitrag zu **iFIT** wird dezidiert durch die Gutachter der flexiblen Funds geprüft.

(2) Ausschreibungen finden in der Regel einmal pro Kalenderjahr statt.

(3) Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren: Projektvorschläge werden in der Regel von zwei externen Gutachtern begutachtet. Die Organisation der Begutachtung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

(4) Entscheidungskriterien sind:

- Wissenschaftliche Qualität und Umsetzbarkeit des Projekts
- Relevanz für die Ziele des Exzellenzclusters
- Innovationspotential
- Kosten und zur Verfügung stehende Ressourcen

(5) Der geschäftsführende Vorstand priorisiert und entscheidet letztendlich über die Mittelvergabe anhand der eingeholten Gutachten und der unter (4) genannten Entscheidungskriterien.

Über die Verwendung der im **iFIT**-Antrag vorgesehenen Mittel für die drei Forschungsfelder sowie das über § 15 hinausgehende Zentralbudget entscheiden:

(1) Für die Mittel der drei Forschungsbereiche der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit den jeweilig zuständigen Koordinatoren der Fachbereiche

(2) Für die Mittel des Zentralbudgets der geschäftsführende Vorstand

(3) In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Wahrung von vertraulichen personen-relevanten Informationen im Rahmen von Berufungsverhandlungen oder bei Eilentscheidungen kann der geschäftsführende Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit bis 250.000 € p.a. oder bis zu 500.000 € p.a. mit einer einstimmigen Mehrheit entscheiden.

(4) Die im **iFIT**-Antrag vorgesehenen Mittel für Professuren, Nachwuchsgruppen und Infrastrukturmaßnahmen sollen in der Regel wie geplant eingesetzt werden. Soweit die geplante Verwendung der Mittel, wie im Antrag vorgesehen, mit einer Abweichung geringer als 40% (inklusive der durch die DFG vorgenommen Kürzungen) vollzogen wird, kann der geschäftsführende Vorstand über die Mittelverwendung entscheiden.

## **§ 16 Erfindungen und Nutzungsrechte**

(1) Jede am **iFIT** beteiligte Einrichtung ist berechtigt, die von den anderen am **iFIT** beteiligten Einrichtungen im Rahmen des Exzellenzclusters erarbeiteten Ergebnisse zu nutzen, soweit sie zur Erfüllung der eigenen Arbeitsprogramme und der eigenen Teilaufgaben erforderlich sind.

(2) Der Umgang mit Erfindungen und Nutzungsrechten an urheberrechtlichen Werken richtet sich nach geltendem Recht sowie nach den an der UT und am UK Tübingen geltenden Richtlinien.

## **§ 17 Kooperationen**

(1) Die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern von **iFIT** (§ 1 Abs.1) wird durch entsprechende Kooperationsverträge zwischen diesen und der Universität geregelt.

## **§ 18 Publikationen**

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von **iFIT**-Mitgliedern gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. In jeder Veröffentlichung muss i) in der Adresse der Autoren neben der beherbergenden Institution auch der **iFIT**-Cluster genannt

werden und ii) neben dem Verweis auf die Förderung des Projekts aus Mitteln der Exzellenzstrategie auch ein Hinweis auf die Förderung innerhalb von **iFIT** enthalten sein. Entsprechende Vorgaben werden in den **iFIT**-Bylaws formuliert.

(2) Der Umgang mit Erfindungen und Nutzungsrechten an urheberrechtlichen Werken richtet sich nach geltendem Recht.

(3) Grundsätzlich gelten die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG und der **iFIT**-Bylaws“ und „Standard Operation Procedures“.

## **§ 19 Haftung**

(1) Die beteiligten Institutionen/Mitglieder verzichten im Rahmen von **iFIT** hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Knowhows und der erzielten Arbeitsergebnisse auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen untereinander.

(2) Im Übrigen haftet jede Einrichtung nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

(3) Für Schaden, der während der **iFIT**-Tätigkeit Dritten entsteht, haftet jede beteiligte Institution selbst. Die beteiligten Institutionen informieren sich gegenseitig über Kenntnisse, die sie über Rechte Dritter haben.

## **§ 20 Schiedsklausel**

(1) Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs von **iFIT** wird eine Schiedsstelle am **iFIT** eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus 3 Personen, die nicht Mitglied von **iFIT** sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Sprecher vom Vorstand für die gesamte Förderperiode bestellt.

## **§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Tübingen. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen zur Kenntnis zu geben.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtliche Bekanntmachungen“ der Universität Tübingen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern von **iFIT** per Email bekannt gemacht.

Tübingen, den 15.07.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Gründungsmitglieder von iFIT  
gemäß § 5 Geschäftsordnung**

Anlage 1

Prof. Dr. Lars Zender Sprecher (vertretungsberechtigt)	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Medizinische Onkologie & Pneumologie (Innere Medizin VIII)
Prof. Dr. Bernd Pichler Stellvertr. Sprecher	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Präklinische Bildgebung und Radiopharmazie
Prof. Dr. Hans-Georg Rammensee Stellvertr. Sprecher	Universität Tübingen, Interfakultäres Institut für Zellbiologie (IFIZ), Abt. für Immunologie
Prof. Dr. Hiltrud Brauch	Institut für Klinische Pharmakologie (IKP) Stuttgart
Prof. Dr. Ana García-Sáez	Universität Tübingen, Interfakultäres Institut für Biochemie (IFIB)
Prof. Dr. Rupert Handgretinger	Universitätsklinikum Tübingen, Kinderklinik
Prof. Dr. Elisa Izaurralde	Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie, Abt. für Biochemie, Tübingen
Prof. Dr. Christian la Fougère	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Nuklearmedizin und Klinische Molekulare Bildgebung
Prof. Dr. Stefan Laufer	Universität Tübingen, Abt. für Pharma- zeutische und Medizinische Chemie
Prof. Dr. Nisar Malek	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Innere Medizin I
Prof. Dr. Konstantin Nikolaou	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Diag- nostische und Interventionelle Radiologie
Prof. Dr. Alfred Nordheim	Universität Tübingen, Interfakultäres Institut für Zellbiologie (IFIZ), Abt. für Molekulare Biologie
Prof. Dr. Leticia Quintanilla-Martinez de Fend	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Pathologie
Prof. Dr. Martin Röcken	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Dermatologie
Prof. Dr. Helmut Salih	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Innere Medizin II & DKTK-Partnerstandort Tübingen, Translationale Immunologie
Prof. Dr. Katja Schenke-Layland	Universitätsklinikum Tübingen, Frauenklinik & Naturwissenschaftliches und Medizini- sches Institut an der Universität Tübingen (NMI)
Prof. Dr. Birgit Schitteck	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Dermatologie
Prof. Dr. Bernhard Schölkopf	Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme, Abt. für Empirische Inferenz
Prof. Dr. Klaus Schulze-Osthoff	Universität Tübingen, Interfakultäres Institut für Biochemie (IFIB)
Prof. Dr. Matthias Schwab	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Klinische Pharmakologie & Institut für Klinische Pharmakologie (IKP) Stuttgart
Prof. Dr. Ghazaleh Tabatabai	Universitätsklinikum Tübingen, Neurologische Universitätsklinik, Sektion für Neuroonkologie

Anlage 2: Associate PIs

Dr. Wolfgang Albrecht	HepaRegenix GmbH
Dr. Maya Andre	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. Kinder- und Jugendmedizin
Dr. Stella Autenrieth	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Innere Medizin II
Dr. Eliezer Barreiro	Federal University of Rio de Janeiro, LASSBio & Biomedical Sciences Institute Rio de Janeiro
Prof. Dr. Sandra Beer-Hammer	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. Pharmakologie, Experimentelle Therapie und Toxikologie
Dr. Saskia Biskup	Praxis Humangenetik Tübingen & CeGaT GmbH
Prof. Dr. Michael Bitzer	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Innere Medizin I
Dr. Jonathan Disselhorst	Universitätsklinikum Tübingen, Werner Siemens Imaging Center
Prof. Dr. Claus Garbe	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Dermatologie Onkologie
Prof. Dr. Sergios Gatidis	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Radiologie
Dr. Cécile Gouttefangeas	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Immunologie
Dr. Stephan Hailfinger	Universität Tübingen, Interfakultäres Institut für Zellbiologie (IFIZ) & Universitätsklinikum Münster
Dr. Brigitte Gückel	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie
Dr. Jürgen Hetzel	Universitätsklinikum Tübingen, Pneumologische Intensivstation, Abt. Medizin, Pneumologie Kantonsspital Winterthur
Prof. Dr. Gundram Jung	Universität Tübingen, Medizinische Fakultät
Dr. Manfred Kneiling	Universitätsklinikum Tübingen Werner Siemens Imaging Center & Universitäts-Hautklinik Tübingen
Prof. Dr. Alfred Königsrainer	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie
Dr. Daniela Kramer	Universität Tübingen, Interfakultäres Institut für Biochemie (IFIB)
Prof. Dr. Peter Lang	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Kinder- und Jugendmedizin
Prof. Dr. Ulrich Lauer	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Innere Medizin VIII
Prof. Dr. Dieter Leibfritz	Universität Bremen
Dr. Julia Mannheim	Universitätsklinikum Tübingen, Werner Siemens Imaging Center
Dr. Andreas Maurer	Universitätsklinikum Tübingen, Werner Siemens Imaging Center
Dr. Sven Nahsen	Universität Tübingen, Zentrum für Quantitative Biologie

Prof. Dr. Anne Nies	Institut für Klinische Pharmakologie (IKP) Stuttgart
Dr. Elke Schaeffeler	Institut für Klinische Pharmakologie (IKP) Stuttgart
Dr. Mikko Gynther	Universität Heidelberg - Institute of Pharmacy and Molecular Biotechnology (IPMB)
Prof. Antti Poso	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Innere Medizin VIII & University of Eastern Finland, Abt. Drug Design
Prof. Dr. Nikita Popov	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Innere Medizin VIII
Prof. Dr. Tassula Proikas-Cezanne	Universität Tübingen, Interfakultäres Institut für Zellbiologie (IFIZ), Abt. für Molekulare Biologie
Dr. Gerald Reischl	Universitätsklinikum Tübingen, Werner Siemens Imaging Center
Prof. Dr. Olaf Riess	Universitätsklinikum Tübingen, Institut für Medizinische Genetik und Angewandte Genomik
Prof. Dr. Ulrich Rothbauer	Universität Tübingen, Mathematisch-Natur- wissenschaftliche Fakultät, Abt. für Pharmazeutische Biotechnologie/NMI
Prof. Dr. Fritz Schick	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Diagnostische und Interventionelle Radiologie
Prof. Dr. Klaus Scheffler	Universität Tübingen, Abt. Biomedizinische Magnetresonanz & MPI, Abt. Hochfeld- Magnetresonanz
Dr. Dominik Schneidawind	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Innere Medizin II
Dr. Corinna Schneidawind	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. für Innere Medizin II
Dr. Johannes Schwenck	Universitätsklinikum Tübingen, Abt. Nuklearmedizin und Klinische Molekulare Bildgebung & University of Lausanne, Abt. für Oncologie - Immunometabolism and Cancer Immunology Lab
Dr. Stefan Stevanović	Universität Tübingen, Interfakultäres Institut für Zellbiologie (IFIZ), Abt. für Immunologie
Dr. Juliane Walz	Universitätsklinikum Tübingen, KKE Translational Immunology & Robert Bosch Center for Tumor Diseases
Prof. Dr. Alexander Weber	Universität Tübingen, Interfakultäres Institut für Zellbiologie (IFIZ), Abt. für Immunologie
Prof. Dr. Bettina Weigelin	Universitätsklinikum Tübingen, Werner Siemens Imaging Center

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im polyvalenten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission(en)
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem polyvalenten Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

## **§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss  
für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

über das Bewerbungsportal der Universität Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für die Zulassung zum Wintersemester 2021/2022 wird das Ende dieser Ausschlussfrist auf den 31. Juli 2021 verschoben. Die Zulassung findet nur zum Wintersemester statt.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über das Webportal der Universität Tübingen nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Studium gilt gleichzeitig als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Online Formular im Bewerbungsportal der Universität Tübingen zu stellen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;
- b) Nachweise, die Auskunft über die Eignung für den Studiengang geben, für den die Zulassung beantragt wird, sofern sie von der Bewerberin oder dem Bewerber geltend gemacht werden:
  1. zur Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
  2. zu besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen.

(3) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission(en)**

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Psychologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Psychologie. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und beschließt gemäß § 7 eine Empfehlung für die Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HZG in Verbindung mit § 26 HZVO;
- b) soweit geltend gemacht die Art einer Berufsausbildung und/oder/bzw. Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss gibt sowie besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(2) Über die Vergleichbarkeit von ausländischen Nachweisen und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, kann die Durchschnittsnote der HZB um bis zu 0,5 Notenpunkte verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) erfolgreich abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem psychologielevanten anerkannten Ausbildungsberuf: 0,2;
- b) Preis bei Jugend forscht, Biologieolympiade, Bundeswettbewerb Mathematik oder Bundeswettbewerb Informatik ab Klassenstufe 10 auf:
  - Bundesebene: 0,5;
  - Landesebene: 0,4;
  - Regionalebene: 0,3;

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Absatz 2 Sätze 8 und 9 HZG.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Tübingen, den 15.07.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geoökologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Geoökologie“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) vom 11.02.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2021, S. 45), wird geändert.

## **Artikel 1**

**In § 4 Auswahlkommission** wird **Absatz 1 Satz 2** wie folgt neu gefasst:

„Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fachbereiche Geowissenschaften oder Biologie angehören, davon mindestens ein Mitglied dem Fachbereich Geowissenschaften.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15.07.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Gebührenordnung der Universität Tübingen für den weiterbildenden Studiengang Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)**

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 15. Juli 2021 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Tübingen erhebt Studiengebühren für das Studium in dem folgenden weiterbildenden Masterstudiengang

- Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung).

(2) Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studierendenwerksgesetz bleiben hiervon unberührt.

## **§ 2 Höhe der Studiengebühr**

Die Studiengebühr wird pro Semester erhoben. Sie beträgt für den weiterbildenden Masterstudiengang Schulmanagement und Leadership (Master Weiterbildung) für jedes Semester 600,- Euro.

## **§ 3 Zahlungsverpflichtung**

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Studiengang beantragt oder wer sich für diesen Studiengang immatrikuliert rückmeldet.

## **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist jeweils zur Immatrikulation oder mit der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

## **§ 5 Befreiung, Erstattung, Stundung und Erlass**

(1) Von der Studiengebühr befreit ist, wer ein Urlaubssemester bis zum Vorlesungsbeginn beantragt.

(2) Die Studiengebühr wird erstattet bei Exmatrikulation bis zu einem Monat nach Vorlesungsbeginn.

(3) Die §§ 21 und 22 des Landesgebührengesetzes (LGebG) bleiben unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15.07.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Gebührenordnung der Universität Tübingen für den weiterbildenden Studiengang Evangelische Theologie für Berufsqualifizierte: Kirchlicher Abschluss**

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juli 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 15. Juli 2021 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Tübingen erhebt Studiengebühren für das Studium in dem folgenden weiterbildenden Masterstudiengang

- Evangelische Theologie für Berufsqualifizierte: Kirchlicher Abschluss.

(2) Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studierendenwerkgesetz bleiben hiervon unberührt.

### **§ 2 Höhe der Studiengebühr**

Die Studiengebühr wird pro Semester erhoben. Sie beträgt für den weiterbildenden Masterstudiengang Evangelische Theologie für Berufsqualifizierte: Kirchlicher Abschluss. für jedes Semester 850,- Euro.

### **§ 3 Zahlungsverpflichtung**

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Studiengang beantragt oder wer sich für diesen Studiengang immatrikuliert rückmeldet.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist jeweils zur Immatrikulation oder mit der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

### **§ 5 Befreiung, Erstattung, Stundung und Erlass**

(1) Von der Studiengebühr befreit ist, wer ein Urlaubssemester bis zum Vorlesungsbeginn beantragt.

(2) Die Studiengebühr wird erstattet bei Exmatrikulation bis zu einem Monat nach Vorlesungsbeginn.

(3) Die §§ 21 und 22 des Landesgebührengesetzes (LGebG) bleiben unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft

Tübingen, den 15.07.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor